



## Pachtvertrag

Der Unternehmenspachtvertrag kann formlos wirksam geschlossen werden. Ein schriftlicher Pachtvertrag ist aber dringend zu empfehlen. Unter allen Umständen sollten die beiden Parteien darin festhalten, in welchem Umfang der Pächter verpflichtet ist, die Wirtschaftsgüter des Betriebes zu erhalten. Bevor Sie sich dazu entschließen, Ihr Unternehmen zu verpachten, sollten Sie die folgenden Fragen klären:

### Unternehmensnachfolge für den Verpächter

- Ist lediglich ein vorübergehender Ausstieg geplant?
- Welchen Zeitraum der Verpachtung stellen Sie sich vor?  
\_\_\_\_\_
- Wie stark ist das Unternehmen auf Ihre Person zugeschnitten?  
\_\_\_\_\_
- Ist ein potenzieller Pächter überhaupt in der Lage, das Unternehmen wie bisher fortzuführen?
- Ist Ihnen bereits ein geeigneter Pächter bekannt?  
\_\_\_\_\_
- Welche Höhe der Pachteinkünfte haben Sie sich vorgestellt bzw. ist zu erzielen (in Euro)?  
\_\_\_\_\_
- Haben Sie daran gedacht, die Höhe des Pachtzinses durch einen Sachverständigen ermitteln zu lassen?
- Soll es sich um konstante Pachtzahlungen handeln?
- Möchten Sie sich durch Vereinbarung eines erfolgsabhängigen Pachtzinses an die unternehmerischen Geschicke des Pächters binden?
- Wird der Pachtvertrag eine Erhaltungsverpflichtung enthalten?
- Sind die Mitarbeiter auf die bevorstehende Betriebsverpachtung gut vorbereitet?

Quelle: BMWi: Unternehmensnachfolge – Die optimale Planung